

## **Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Südwall / An der Stadtmühle“ der Hansestadt Medebach**

#### **Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in ihrer Sitzung am 25.01.2024 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Südwall / An der Stadtmühle“ in Medebach einzuleiten (Änderungsbeschluss).

In gleicher Sitzung hat die Stadtvertretung des Weiteren die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen (Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung).

Die vorstehenden Ratsbeschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **1. Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 45 „Südwall / An der Stadtmühle“ und räumlicher Geltungsbereich**

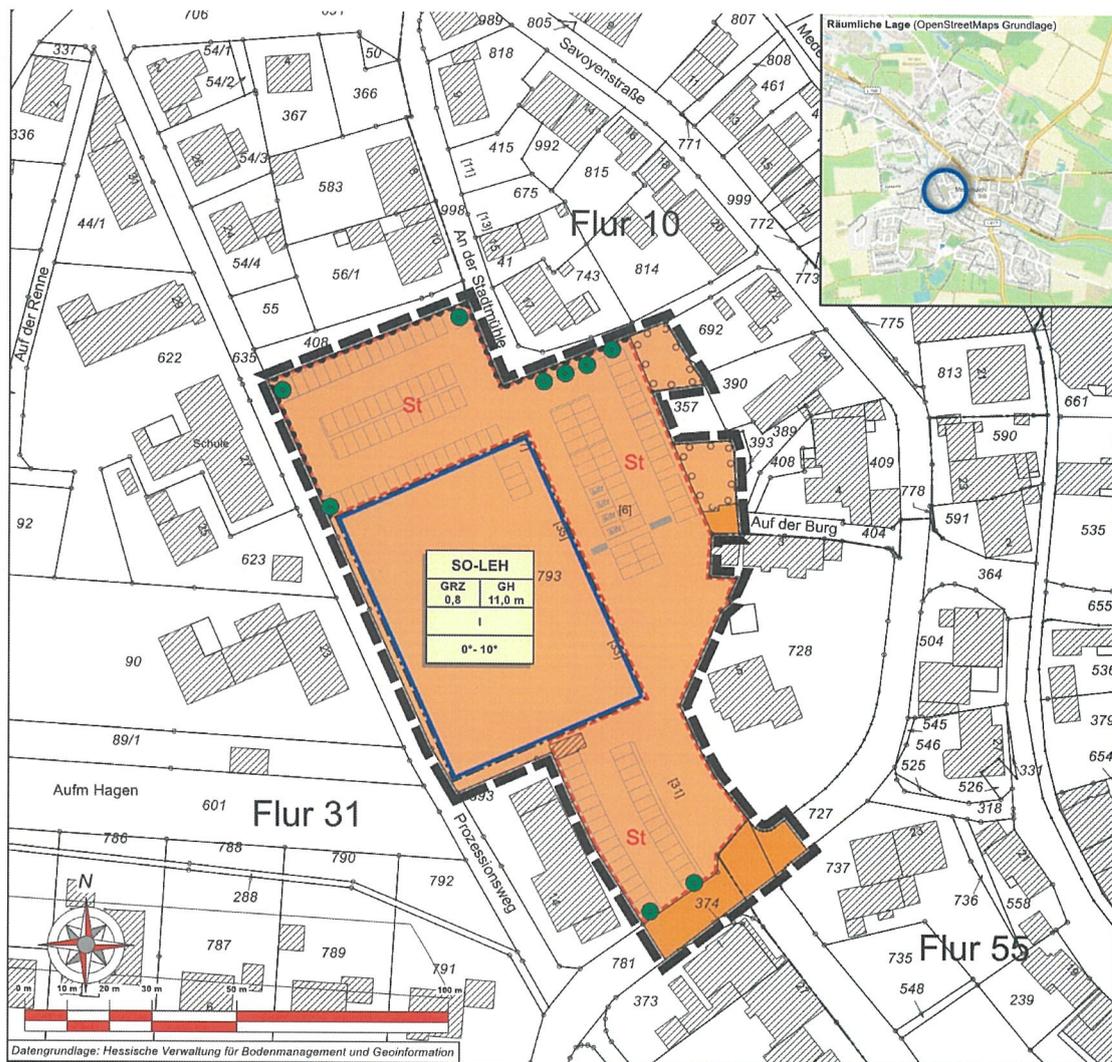
Die EDEKA-Handelsgesellschaft Hessenring mbH, beabsichtigt in der Hansestadt Medebach die Neuerrichtung eines Lebensmittelverbrauchermarkts. Sie hat daher in der Vergangenheit ein rund 1,0 ha großes Grundstück in der Innenstadt Medebachs erworben.

Hier soll auf der ehemaligen Gewerbebrache des sog. „Falke-Grundstücks“ ein neuer Edeka-Verbrauchermarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.700 m<sup>2</sup> und rd. 140 Kundenparkplätzen errichtet werden.

Um die Bebauung zu ermöglichen, sind die Bauleitplanverfahren zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45, Südwall/An der Stadtmühle, erforderlich.

Zur Anpassung der Nutzungskonzeption im Sinne des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit eine Teil-Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Diese erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB „parallel“ zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 45 "Südwall/An der Stadtmühle".

Der Bebauungsplan Nr. 45 setzt ein Sondergebiet – Lebensmitteleinzelhandel, SO-LEH, fest.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Südwall / An der Stadtmühle“ ist ca. 1,0 ha groß und umfasst im Gebiet der Innenstadt von Medebach Flurstücke der Flur 31 sowie der Flur 55 in der Gemarkung Medebach. Das Plangebiet grenzt im Norden an die Wege-/ Straßenparzelle der Straße *An der Stadtmühle* bzw. deren Wohnbaugrundstücke, im Osten an die bebauten Grundstücke der *Savoyenstrasse* bzw. der Straße *Auf der Burg*, im Süden an die *Schützenstrasse/Südwall* und im Westen an den *Prozessionsweg*. Hier befindet sich benachbart die städtische Grundschule sowie der Fachmarkt der Firma Holscher, die Gartengeräte und Zweiräder vertreibt.

## 2. Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 „Südwall / An der Stadtmühle“ (Änderungsplan einschl. Begründung, Verkehrsuntersuchung, Einzelhandelsgutachten, Entwässerungsprognose und Immissionschutzbericht) liegt in der Zeit vom

**19.04.2024 bis einschl. 27.05.2024**

gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus. Während der v.g. Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Auslegung erfolgt im Rathaus, Zimmer 126, Österstraße 1, 59964 Medebach, während der Dienststunden.

